

► Kanzleiorganisation

### Aufgepasst: Frist kann an Heiligabend ablaufen

| Der 24.12. – Heiligabend – ist kein Feiertag! Diese für die Fristwahrung bedeutsame Feststellung hat das OLG Frankfurt/Main noch einmal bestätigt (17.3.22, 5 UF 184/21, Abruf-Nr. 229839). |

In einem familiengerichtlichen Verfahren lief die einmonatige Beschwerdefrist gegen eine amtsgerichtliche Entscheidung am 24.12. ab. Die Beschwerdeschrift ging aber erst am 27.12. beim OLG ein. Daraufhin verwarf das OLG die Beschwerde als unzulässig, weil verspätet. Bei Heiligabend handelt es sich nach § 1 Hess. FeiertagsG nicht um einen allgemeinen Feiertag. Die in vielen Branchen verbreitete, allerdings nicht gesetzlich fundierte Praxis, diesen Tag als arbeitsfrei zu behandeln, führt nach Auffassung des OLG angesichts des eindeutigen Wortlauts der Norm nicht zu einer Gleichstellung mit einem gesetzlichen Feiertag oder einem Samstag. Das OLG hat auch für eine Analogie keinen Raum gesehen (vgl. Zöller/Feskorn, ZPO, 34. Aufl., § 222 Rn. 1; für Baden-Württemberg: VGH Mannheim 7.2.22, A 3 S 3934/21; für Hamburg: OVG Hamburg NJW 93, 1941; zu § 193 BGB: OLG Celle NJW-RR 96, 372).

(mitgeteilt von RA Detlef Burhoff, RiOLG a. D., Leer/Augsburg)

► Mandatsverhältnis

### Datenschutz: Mandanten warten zu lassen, kann teuer werden

| Mandanten haben einen Anspruch, von ihrem Anwalt umfassend unterrichtet zu werden. Beantwortet ein Anwalt eine Datenfrage erst nach neun Monaten, kann er nach Art. 82 Abs. 1 DS-GVO schadenersatzpflichtig sein. Der Mandant darf das Mandatsverhältnis wegen vertragswidrigen Verhaltens kündigen und einen neuen Anwalt beauftragen. Damit entfällt der Anspruch des Erstanwalts auf die Gebühren für seine bisherigen Tätigkeiten (OLG Köln 14.7.22, 15 U 137/21, Abruf-Nr. 231799). |

Der beauftragte Rechtsanwalt muss ein Mandat grundsätzlich zügig bearbeiten. Dazu gehört u. a.: Der Anwalt muss Mandanten fortlaufend (über den Verfahrensstand) unterrichten, vor allem wenn es um erhebliche Forderungen geht (z. B. um Schmerzensgeld, Erwerbsschäden wegen verzögerten Berufseinstiegs, Haushaltsführungsschäden, mögliche Sachschäden). Bezüglich des ordnungsgemäßen Führens der Handakte gelten die Vorgaben aus § 50 Abs. 1 BRAO: Die Handakte muss die Tätigkeit des Anwalts zutreffend abbilden. Nach Art. 15 Abs. 1, Abs. 3, Art. 12 Abs. 3 S. 1 DS-GVO muss der Anwalt als Verantwortlicher binnen eines Monats nach Eingang des Antrags auf Datenauskunft die Auskünfte erteilen. Verstöße gegen solche Auskunftspflichten begründen einen Ersatzanspruch.

(mitgeteilt von Christian Noe B. A., Göttingen, Urteil eingesendet von RA, FA VersR, FA MedizinR Dr. Martin Riemer, Brühl)

#### ↘ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Anwaltsfehler: Was deckt die Berufshaftpflicht?, AK 19, 76
- Der frühe Vogel ... verscherzt sich die Entschädigung, AK 18, 214



IHR PLUS IM NETZ

[iww.de/ak](http://iww.de/ak)

Abruf-Nr. 229839

Nach Landesrecht ist Heiligabend kein gesetzlicher Feiertag



IHR PLUS IM NETZ

[iww.de/ak](http://iww.de/ak)

Abruf-Nr. 231799

Zügige Mandatsbearbeitung und Information sind Pflicht